Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. November 2015

1028. Änderung des Planungs- und Baugesetzes betreffend Bahntransportpflicht für Aushub und Gesteinskörnung (Vernehmlassung, Ermächtigung)

1. Ausgangslage

1.1. Durch den Transport von Gesteinskörnung und Aushub verursachter Schwerverkehr

Wo Kies abgebaut wird, muss in aller Regel mit Aushub aufgefüllt werden. Die Kiesabbaugebiete liegen hauptsächlich im Norden des Kantons. Verwendet wird Kies – oder als Oberbegriff Gesteinskörnung – hingegen zu einem grossen Teil im Süden des Kantons. Umgekehrt fällt dort ein grosser Teil des Aushubs an und muss zur Ablagerung in die nördlichen Kiesabbaugebiete transportiert werden. Ausserdem werden grosse Aushubmengen nach Deutschland exportiert. Da die Aushubmengen deutlich grösser sind als der Bedarf an Gesteinskörnung, kommt es zu zahlreichen Leerfahrten von Norden nach Süden. Transporte von Gesteinskörnung und Aushub verursachen Schwerverkehr in erheblichem Umfang.

Der mit der Bahn transportierte Anteil an Gesteinskörnung liegt in den letzten Jahren bei rund 30%. Beim Aushub liegt der Bahnanteil unter 5%. Dieser Unterschied in der Benutzung der Bahn beim Transport von Gesteinskörnung und beim Aushub vergrössert zusätzlich die Anzahl der Leerfahrten bei Aushubtransporten.

Die Strassentransportwege zu den Aushubablagerungsstellen im Zürcher Unterland gelangen während des Morgen- und Abendverkehrs an verschiedenen Stellen an die Kapazitätsgrenzen. Dadurch entstehen Stau, Zeitverluste für alle Verkehrsteilnehmenden und erhöhte Emissionen infolge von Stop-and-go-Situationen. Diesen Verhältnissen soll durch eine stärkere Verlagerung der Aushubtransporte auf die Bahn entgegengewirkt werden. Der heutige Anteil an bahntransportierter Gesteinskörnung soll mindestens gehalten werden.

1.2. Gesetzgebung gemäss Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist gemäss Festsetzungsbeschluss des Kantonsrates vom 18. März 2014 in Kapitel 4.6 über den Güterverkehr festgehalten, dass sich Kies und Aushub, die regelmässig und in grossen Mengen transportiert werden, besonders für den Schienengüterverkehr eignen

und weitgehend mit der Bahn zu transportieren sind. Grossbaustellen sind über temporäre Verladeanlagen direkt an das Schienennetz anzuschliessen sind (Pt. 4.6.1).

In Kapitel 5.3 über die Materialgewinnung ist im Richtplantext vorgesehen, dass der Kanton die gesetzlichen Grundlagen schafft, damit bei Grossbaustellen die Kies- und Aushubtransporte grundsätzlich mit der Bahn, dem Schiff oder im kombinierten Ladungsverkehr erfolgen. Mindestens 35% der abgebauten und abzulagernden Menge muss mit der Bahn oder im kombinierten Ladungsverkehr transportiert werden (Pt. 5.3.3.a).

2. Inpflichtnahme der Bauherren grosser Bauvorhaben

Bis anhin wurden Verpflichtungen zum Transport von Gesteinskörnung und Aushub mit der Bahn gestützt auf § 44a des Planungs- und Baugesetzes in den Gestaltungsplänen für Materialgewinnung und -ablagerung den Kiesunternehmen auferlegt. Diese verfügen heute über eine Bahninfrastruktur, die auf den klassischen Punkt-zu-Punkt-Verkehr ausgerichtet ist und die zudem die Betonwerke erschliesst.

Heute übertrifft aber die Aushubablagerung den Kiesabbau erheblich. Aushub fällt in aller Regel dispers an. Da die Kiesunternehmen nicht Inhaber des Aushubs sind, haben sie nur ungenügende Möglichkeiten, die Aushubtransporte auf die Bahn zu verlagern. Um einen wesentlichen Teil der Aushubtransporte auf die Bahn zu verlagern, werden mit der vorliegenden Gesetzesänderung die Bauherrschaften als Inhaber des Aushubs in die Pflicht genommen. Dadurch soll erreicht werden, dass der Anteil von Bahntransporten beim Aushub vergrössert wird und bei Gesteinskörnung zumindest gleich bleibt.

3. Grundzüge der Regelung

Das Gesetz verwendet den Begriff der Gesteinskörnung, worunter alle Arten natürlicher und künstlicher Gesteinskörner verstanden werden, namentlich Kies, Splitt, Sand sowie Gesteinskörner aus Rückbaustoffen. Der Begriff umfasst auch Gesteinskörnung in Mischungen für den Beton- oder Belagzuschlag.

3.1. Von der Bahntransportpflicht erfasste Bauvorhaben

Entsprechend dem Gesetzgebungsauftrag und in Anbetracht der beschränkten Anzahl verfügbarer Bahntrassen gilt die Bahntransportpflicht nur für Baustellen, bei denen eine grosse Menge an Aushub anfällt und eine grosse Menge Gesteinskörnung verwendet wird. Die Festlegung der für die Anwendbarkeit der Bahntransportpflicht massgebenden Mengenschwelle erfolgt auf Verordnungsstufe. Dies erleichtert es, den Anwen-

dungsbereich an die Zielvorgabe der Richtplanung anzupassen. Vorgesehen ist, dass Bauvorhaben mit einem massgeblichen Aushubvolumen über 25 000 Festkubikmeter der Bahntransportpflicht unterstellt werden.

Damit werden etwa zehn Grossbaustellen pro Jahr erfasst. Die Bauherrschaften sollen verpflichtet werden, insgesamt 80% ihres Aushubs und 60% ihres Bedarfs an Gesteinskörnung mit der Bahn zu transportieren, woraus sich im nachfolgend erwähnten Einzugsgebiet jährlich eine zusätzliche bahntransportierte Menge an Aushub von gut 40 000 m^3 ergibt.

3.2. Geografischer Anwendungsbereich

Der geografische Anwendungsbereich der Bahntransportpflicht wird in der Verordnung geregelt. Von der Bahntransportpflicht sollen diejenigen Gemeinden ausgenommen werden, die derart nahe an den Kiesabbaugebieten im Norden des Kantons liegen, dass ihr Einbezug keine wesentliche Verringerung der Verkehrsleistung bewirken würde.

3.3. Ersatzabgabe

Mit einer Ersatzabgabe soll die Nichteinhaltung der Bahntransportpflicht unattraktiv gemacht werden. Die Ersatzabgabe ist erforderlich, weil bei einer nachträglich festgestellten Nichteinhaltung der Bahntransportpflicht eine Ersatzvornahme nicht möglich ist. Die Höhe der Ersatzabgabe berücksichtigt neben den direkten Mehrkosten des Bahntransports die damit verbundenen zusätzlichen Inkonvenienzen (z. B. höherer Organisationsbedarf, geringere zeitliche Flexibilität).

3.4. Vollzug

Die geringen Fallzahlen und die gesamtkantonalen Zusammenhänge sprechen für einen Vollzug durch die Kantonsverwaltung. Vorgesehen ist, dass die private Kontrolle angewendet wird.

3.5. Strassengesetz

Die Bahntransportpflicht gilt bei grossen Vorhaben des Strassenbaus sinngemäss. Somit ist der bei Strassenbauvorhaben anfallender Aushub grundsätzlich ab den gleichen Mengen und zum gleichen Anteil mit der Bahn zu transportieren. Die Bahntransportpflicht ist im Strassenprojekt festzuhalten und bildet somit Gegenstand des Festsetzungsbeschlusses. Im Strassenprojektierungsverfahren tritt das gleiche Gemeinwesen als Bauherrschaft auf, das auch für die Projektfestsetzung und den Vollzug zuständig ist. Deshalb entfällt hier die Möglichkeit der Leisung einer Ersatzabgabe.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Planungs- und Baugesetzes zur Einführung einer Bahntransportpflicht von Aushub und Gesteinskörnung bei grossen Bauvorhaben durchzuführen.

II. Mitteilung an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi